OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-400216/2/FP

Datum:

Linz, 11. April 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von J.E., p.A. F. T.- und H. GmbH, x, L., gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz, vom 4. Jänner 2017, GZ: 0065891/2016, mit welchem über M.S., x, L., wegen einer Übertretung des BStMG eine Strafe verhängt wurde, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem im Kopf genannten Straferkenntnis verhängte der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz eine Geldstrafe iHv 300 Euro über Herrn M.S. („der Beschuldigte“) und warf ihm zusammengefasst vor, am 30. September 2016 dadurch das Bundesstraßenmautgesetz übertreten zu haben, dass die GO-Box nicht der Mautordnung gemäß montiert gewesen und die Falschmontage Ursache für die nicht ordnungsgemäße Entrichtung der Maut gewesen sei.

I.2. Am 12. Jänner 2017, sohin rechtzeitig, übermittelte Frau J.E. („Bf“) eine auf Briefpapier der F. T.- und H. GmbH & Co KG gedruckte und als Einspruch bezeichnete Beschwerde an die belangte Behörde. In der Beschwerde wurde in der Sache zugunsten des Beschuldigten, der Dienstnehmer des genannten Unternehmens ist, vorgebracht. Das Schreiben war von J.E. unterzeichnet. Ihm war eine Vollmacht des Bescheidadressaten zugunsten der F. T.- und H. GmbH & Co KG („die Gesellschaft“) angeschlossen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 17. Jänner 2017 zur Entscheidung vor und verzichtete auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verfahrensakt. Zumal sich bereits aus diesem ergibt, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist, konnte eine öffentliche mündliche Verhandlung unterbleiben (§ 44 Abs 2 VwGVG).

II.2. Nachfolgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Adressat des Straferkenntnisses vom 4. Jänner 2017 ist M.S., geb. x, x. Das Straferkenntnis wurde ihm am 10. Jänner 2017 durch Hinterlegung zugestellt. M.S. unterschrieb am 11. Jänner 2017 eine Vollmacht, die wie folgt lautete:

„VOLLMACHT

Sehr geehrte Damen und Herren,
ich, Hr. S.M. erteile der Fa. F. T. und H. GmbH & Co KG mich in Sachen GZ 0065891/ 2016 in allen Belangen zu vertreten.

Mit freundlichen Grüßen

[eigenhändige Unterschrift]“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Komplementärin der Gesellschaft ist die F. T.- und H. Geschäftsführungs GmbH. (Firmenbuch)

Die Bf ist kein zeichnungsberechtigtes Organ der Komplementärin.

Eine Substitutionsvollmacht zugunsten der Bf hat der Beschuldigte nicht erteilt (Vollmachtsschreiben).

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere der von der Bf vorgelegten Vollmacht aus der sich zweifelsfrei ergibt, dass der Adressat des Straferkenntnisses seinem dienstgebenden Unternehmen Vertretungsvollmacht erteilt hat. Eine Substitutionsvollmacht zugunsten der Bf kann dem inhaltlich zweifelsfrei formulierten Vollmachtsschreiben nicht entnommen werden. Dass die Bf kein Organ des bevollmächtigten Unternehmens ist, ergibt sich aus dem Firmenbuch.

III. Rechtliche Beurteilung

§ 10 Abs 1 und 2 AVG lauten:

Vertreter

§ 10. (1) Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Vor der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

(2) Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis richten sich nach den Bestimmungen der Vollmacht; hierüber auftauchende Zweifel sind nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen. Die Behörde hat die Behebung etwaiger Mängel unter sinngemäßer Anwendung des § 13 Abs. 3 von Amts wegen zu veranlassen.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, hat der Bf seinem Dienstgeber, einer Kommanditgesellschaft (GmbH & Co KG), eine Vollmacht erteilt, ihn in allen Belangen in Zusammenhang mit dem hier gegenständlichen Verfahren zu vertreten. Juristische Personen handeln durch die nach ihren

Organisationsvorschriften zuständigen Organe als ihre Vertreter (vgl. *Aicher* in Rummel[3] ABGB § 26 Rz 25).
Im vorliegenden Fall einer Kommanditgesellschaft sind dies die Geschäftsführer bzw. die Prokuristen der Komplementärin zu deren Kreis die Bf, wie sich aus dem Firmenbuch ergibt, nicht gehört.

Gem. § 10 Abs. 2 AVG iVm § 1010 ABGB kann der Machtgeber den Vertreter auch ausdrücklich bevollmächtigen, eine Subvollmacht zu erteilen (VwGH 30. Jänner 1992, 91/17/0101). Eine Substitutionsbefugnis muss dem Vollmachtnehmer vom Vollmachtgeber gestattet worden sein (vgl. *Strasser* in Rummel, ABGB-Kommentar², Rz 4 zu § 1010).

Im vorliegenden Fall hat der Beschuldigte seine Dienstgeberin, die mehrfach genannte GmbH & Co KG, mit der Vertretung im Verwaltungsstrafverfahren betraut. Diese hätte durch die Organe ihrer Komplementärin zu Gunsten des Beschuldigten handeln können. Eine Subbevollmächtigung zugunsten anderer Dienstnehmer der Gesellschaft ist nicht erfolgt. Die Bf ist nach dem Firmenbuch nicht berechtigt, für die Gesellschaft zu handeln. Selbst wenn sie das aufgrund interner Regularien wäre (z.B. Handlungsvollmacht), bedürfte es nach den dargestellten rechtlichen Erwägungen aber dennoch einer ausdrücklichen Ermächtigung der Gesellschaft zur Unterbevollmächtigung, die durch den Beschuldigten einzuräumen gewesen wäre. Die vorliegende Vollmacht beinhaltet eine solche nicht, sondern lautet ausdrücklich nur zugunsten der Gesellschaft.

Die von der nicht bevollmächtigten Bf stammende Beschwerde ist daher, mangels Bevollmächtigung durch den Beschuldigten, ihr selbst zuzurechnen.

Einem Verbesserungsverfahren konnte dieser Umstand nicht zugeführt werden, weil kein Mangel vorliegt, sondern die Vollmacht des Beschuldigten nicht anders verstanden werden kann, als dass der Beschuldigte seinen Dienstgeber mit seiner Vertretung betraut hat, die Bf, die die Beschwerde leserlich unterzeichnet hat (vgl. VwGH 20. Jänner 2011, 2009/22/2011), aber kein Organ der Gesellschaft ist und deshalb nicht für sie handeln konnte. Da zweifellos keine Subvollmacht erteilt wurde, kann auch kein Mangel vorliegen. Es hat schlicht eine nicht bevollmächtigte Person im Namen des Bf zu handeln versucht.

Zumal die Bf keine Parteistellung im Verfahren hat, war ihre Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen. Sie geht ins Leere.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Die ggst. Entscheidung fußt auf der einheitlichen, im Erkenntnis zitierten Rechtsprechung des VwGH und ist zudem nicht verallgemeinerungsfähig, weil sie den Inhalt einer individuellen Vollmacht beurteilt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl